

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 1

Jahrgang 2015

Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen
Hochschule Deggendorf
Vom 19. Februar 2015

**Sechste Satzung zur Änderung der
Grundordnung
der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 19.2.2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, Art. 26 Abs. 5 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der Fassung vom 26.9.2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Im I. Abschnitt, 8. Kapitel erhält § 28 a die Überschrift „Institut für Qualität und Weiterbildung (Institute for Quality and Advanced Studies)“.

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffern 2. und 3. erhalten folgenden Wortlaut:

„2. Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management),
3. Elektrotechnik, Medientechnik und Informatik,“.

b) In Ziff. 5 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziff. 6. angefügt:

„6. Angewandte Gesundheitswissenschaften.“

3. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „
„Institut für Qualität und Weiterbildung (Institute for Quality and Advanced Studies)“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Als Betriebseinheit besteht an der Hochschule ein Institut für Qualität und Weiterbildung (Institute for Quality and Advanced Studies).“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Es ist außerdem in Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Fakultäten der Hochschule federführend zuständig für die Koordination und Durchführung des Qualitätsmanagements der Hochschule, der Akkreditierung von Studiengängen sowie die Koordination der E-learning-Aktivitäten der Hochschule und weiterer Projekte der Lehre auf Weisung der Hochschulleitung.“

c) In Abs. 2 wird das Wort „Weiterbildungszentrums“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

4. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) der bisherige Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Absatzbezeichnung entfällt.

6. § 33 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahl des Dekans oder der Dekanin findet zeitgleich mit den Hochschulwahlen am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. Die insgesamt abgegebenen Stimmen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden werden in dem in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHSchG festgelegten Verhältnis gewichtet; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Fristen und Termine für die Abgabe von Wahlvorschlägen, die Möglichkeit der Briefwahl sowie der Wahltermin und -ort werden zeitgleich mit dem Wahlausschreiben entsprechend § 6 BayHSchWO festgelegt und bekanntgemacht.

(4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin übermittelt die Namen der Vorgeschlagenen unverzüglich nach Ablauf der nach Abs. 3 im Wahlausschreiben festgelegten Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens.

7. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „des Fakultätsrats“ durch die Worte „der Fakultät“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

d) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Die Wahl mittels Briefwahl bleibt unberührt.“

8. In § 39 Satz 2 werden die Worte „§§ 32, 33 Abs. 3 und 4 sowie“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Nrn. 2 b und 4 am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 11.12.2014, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4.2.2015, Gz. VIII.3-H3311.DE-11/166013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 19.2.2015.

Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident

Die Satzung wurde am 19.2.2015 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.2.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.2.2015.